Brandenburgische Technische Universität Cottbus

20/2005 **Mitteilungen**
Amtsblatt der BTU Cottbus **07.10.2005**

I n h a l t

Seite

1. Dritte Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung vom 17. Juni 2005 — 2

2. Immatrikulationsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 2005 — 7

Herausgeber: Der Präsident der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus
Redaktion: Hauptreferat Hochschulplanung und Studium
Druck: BTU Cottbus
Auflage: 300

3. Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung

Vom 17. Juni 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 30 Abs. 6, 31 Abs. 4, 67 Abs. 1 Nr. 1 BbgHG des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Immatrikulationsordnung

Die Immatrikulationsordnung der BTU vom 12. Juni 2002 (ABl. 12/2002), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. August 2003 (ABl. 8/2003) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 9 Exmatrikulation aus besonderem Grund“ sowie der Buchstabe „a“ hinter der Angabe „§ 9“ werden gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 wird das Wort „Studienbewerberin“ durch das Wort „Bewerberin“ und das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Bewerber“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1; 4; 5 Satz 1; 6 Satz 1, Nr. 3; 7 Nr. 3, 4, 5; 8 Satz 1 wird jeweils das Wort „Studienbewerberin(nen)“ durch das Wort „Bewerberin(nen)“ und das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Bewerber“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3, 1. Halbsatz wird bei den Worten „ausländischer“ und „staatenloser“ jeweils der letzte Buchstabe in Parenthesen gesetzt.

bb) In Nr. 3 wird der 2. Halbsatz gestrichen.

c) In Absatz 7 wird das Wort „Ausländische“ gestrichen und das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt.

d) Absatz 8 wird Absatz 9 als Satz 2 angefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1; 3 Satz 1; 4; 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Studienbewerberin(nen)“ durch das Wort „Bewerberin(nen)“ und das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Bewerber“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird der Wortteil „Lehr-“ durch den Wortteil „Unterrichts-“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. In internationalen Studiengängen kann Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache eingesetzt werden, sofern dies ausdrücklich in der Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges festgelegt ist. In deutschsprachigen Studiengängen kann Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache für einzelne Module im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten eingesetzt werden.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind“ durch die Wörter „ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(3) Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe - oder ein als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen. Als Nachweise werden insbesondere anerkannt:
a) das Abschlusszeugnis einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung (Gymnasium, Fachhochschule, Studienkolleg, Hochschule etc.);
b) das Zeugnis über das Bestehen der Sprachprüfung an der Universität oder an anderen deutschen Universitäten (DSH – Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber);

c) das Deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II);
d) das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts;
e) das Zeugnis über die bestandene ‚Zentrale Oberstufenprüfung' (ZOP) des Goethe-Instituts;
f) ein TestDaF-Zeugnis, das eine Summe von mindestens 16 in den TestDaF-Niveaustufen (TDN) ausweist, wobei für jeden der 4 Prüfungsanteile mindestens TDN 3 erreicht sein muss.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „der Grundstufe 3" durch die Wörter „dem Niveau Zertifikat Deutsch als Fremdsprache des Goethe Instituts" ersetzt.

e) In Absatz 4 wird hinter die Angabe „Absatz 2" die Angabe „ ‚3" eingefügt.
f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Bewerberinnen und Bewerber für internationale Studiengänge bedürfen für die Zulassung des Nachweises eines geeigneten Tests (z.B. des „Test of English as a Foreign Language" – TOEFL – mit mindestens 550 Punkten oder adäquate Nachweise). Davon grundsätzlich ausgenommen sind Bewerberinnen oder Bewerber aus Ländern, in denen Englisch Amtssprache ist."
g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „ausländische" gestrichen und hinter das Wort „Sprache" das Wort „grundsätzlich" eingefügt.
bb) Als Satz 2 wird angefügt:
„Ausnahmen regeln die jeweiligen Promotionsordnungen."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Nr. 3, 4; 8 Nr. 3, 4, 5, 6; 10 Satz 1, 2 wird jeweils das Wort „Studienbewerberin(nen)" durch das Wort „Bewerberin(nen)" und das Wort „Studienbewerber(n)" durch das Wort „Bewerber(n)" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bzw. für ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber beim Akademischen Auslandsamt der BTU" gestrichen.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt berichtigt:
Die Monatsangabe „07." wird durch das Wort „Juli" ersetzt. Die Monatsangabe „01." wird durch das Wort „Januar" ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „dem" gestrichen und das Wort „Bewerber" durch das Wort „Bewerbern" ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Anträge auf Immatrikulation sind:
- nach Ablauf des 30. April für das Sommersemester,
- nach Ablauf des 31. Oktober für das Wintersemester

nicht mehr zulässig. Für Studiengänge mit Auswahlverfahren oder Eignungsfeststellungsprüfungen können hiervon abweichende Fristen festgelegt werden."

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Die Immatrikulationsanträge für örtliche Numerus Clausus (NC)-Studiengänge sind an die BTU und für bundesweite NC-Studiengänge an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) zu richten."

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„bei Bewerberinnen und Bewerbern, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder eine solche aus einem Mitgliedsland der Europäischen Union besitzen, die vorläufige Zulassung;"

bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„bei Bewerberinnen und Bewerbern für internationale Studiengänge den Nachweis eines geeigneten englischen Sprachtests gemäß § 3 Abs. 5;

h) In Absatz 9 wird als Satz 2 folgender Satz angefügt:
„Die BTU behält sich vor, für die gegebenenfalls kostenpflichtige Vorprüfung von Antragsunterlagen ausländischer Bewerberinnen und Bewerber auf sachverständige Dritte zu verweisen."

i) Absatz 11 wird gestrichen.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „erhalten" durch das Wort „erhält" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird hinter das Wort „werden" das Wort „können" eingefügt.

c) In Absatz 5 werden vor das Wort „Prüfungsvorleistungen" die Wörter „Bescheinigungen über" und hinter das Wort „Prüfungsvorleistungen" die Wörter „und Studienleistungen" eingefügt.

d) In Absatz 6 wird hinter das Wort „BTU“ das Wort „- Studierendensekretariat -“ eingefügt.

7. In § 6 Abs. 1 Satz 1; 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Studienbewerberin“ durch das Wort „Bewerberin“ und das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Bewerber“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 3 wird hinter die Angabe „§ 9a“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird als Satz 2 angefügt:
„Die Exmatrikulation erfolgt auf eigenen Antrag oder von Amts wegen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden hinter das Wort „sind“ die Wörter „von Amts wegen“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 Satz 2.

d) Absatz 4 wird Absatz 2 Satz 3.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird § 8 Abs. 4 als Absatz 3 angefügt und wie folgt gefasst:
„Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich zu stellen. Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt, jedoch frühestens zu dem Tag, an dem der Antrag eingegangen ist oder zum Ende des Semesters. Wird die Exmatrikulation wegen Versäumnis der Rückmeldefrist ausgesprochen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie oder er letztmalig immatrikuliert war.“

b) Absatz 2 wird § 8 Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird § 8 Absatz 5.

11. § 9a wird § 9 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Der Ordnungsausschuss besteht aus dem Präsidialkollegium, erweitert um einen Vertreter aus der Studierendenschaft, der vom Studierendenparlament benannt wird. Das Präsidialkollegium kann hauptberuflich an der BTU tätige Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einer mehrjährigen leitenden Tätigkeit in der Verwaltung, der Rechtspflege oder der Wirtschaft, mit der Wahrnehmung seiner Befugnisse aus dieser Ordnung beauftragen.“

b) Die Absätze 3 bis 9 werden durch folgende neu gefasste Absätze 3 bis 6 ersetzt:
„(3) Werden Tatsachen bekannt, aus denen sich der Verdacht eines Ordnungsverstoßes ergibt, hat das Präsidialkollegium unverzüglich das Ordnungsverfahren einzuleiten und den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen zu erforschen. Alle Mitglieder und Angehörige der BTU sind dem Präsidialkollegium zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet; die Vorschriften der Strafprozessordnung über das Recht, das Zeugnis oder eine Auskunft zu verweigern, gelten entsprechend.
(4) Die oder der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen. Der oder dem Betroffenen ist zu gestatten, die Verfahrensakten und beigezogene Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Verfahrens möglich ist. Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist der oder dem Betroffenen unter Mitteilung der gegen sie oder ihn erhobenen Beschuldigung und dieser zugrundeliegenden Tatsachen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
(5) Ordnungsmaßnahmen werden durch schriftlichen Bescheid verhängt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen zuzustellen ist. Scheidet die oder der Betroffene vor Erlass des Bescheids aus der BTU aus, ist das Verfahren fortzusetzen, wenn eine Exmatrikulation als Ordnungsmaßnahme zu erwarten ist.
(6) Die BTU teilt dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg unverzüglich mit, gegen welche Studierende unanfechtbare oder vorläufig vollziehbare Exmatrikulationsbescheide gemäß Absatz 5 ergangen sind. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Entscheidungen ergehen, durch die solche Bescheide aufgehoben werden oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederhergestellt wird.“

c) Absatz 10 wird § 9 Abs. 7.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz als Satz 2 angefügt:
„§ 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 2 wird hinter der Angabe „Nr.“ die Angabe „1,“ eingefügt.

b) In Absatz 9 Satz 1 wird hinter das Wort „angerechnet“ der Halbsatz „sofern sie nicht aufgrund von in Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Studienzwecken außerhalb der Hochschule erfolgen.“ eingefügt.

c) In Absatz 9 Satz 3 wird das Wort „unmittelbar“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

14. § 12 Absatz 2 wird wie folgt berichtigt:

a) Hinter das Wort „vor“ wird ein Kommazeichen eingefügt.

b) Das Wort „Studienbewerberinnen“ wird durch das Wort „Bewerberinnen“ und das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Bewerber“ ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Wörter „bzw. Module“ angefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden dem Wort „Lehrveranstaltung“ die Wörter „bzw. dem Modul“ und dem Wort „Lehrstuhl“ die Wörter „bzw. Modulverantwortlichen“ angefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Nebenhörerinnen und Nebenhörer können in den zugelassenen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen Studien- und Prüfungsleistungen erwerben und Kreditpunkte erwirtschaften.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Immatrikulation zur Promotion sollen Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums oder eines Graduiertenkollegs beantragen, sofern sie vom jeweils zuständigen Fakultätsrat zum Promotionsstudium zugelassen sind. Vom Promotionsstudium in der Regel ausgenommen sind akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BTU, die insgesamt mit über fünfzig von Hundert einer Planstelle über den Haushalt der BTU oder über Drittmittel finanziert werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird Absatz 1 Satz 3.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vor und im laufenden Semester“ durch die Wörter „während des gesamten Immatrikulationszeitraums“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird folgender Satz als Satz 4 angefügt:
„§§ 7 bis 9 finden entsprechende Anwendung.“

c) Die Absätze 6, 7 und 8 werden die Absätze 5, 6 und 7.

d) In Absatz 7 Satz 2 werden hinter das Wort „Übungen“ die Wörter „bzw. Modulen“ eingefügt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Immatrikulationsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der BTU bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 9. Juni 2005 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 17. Juni 2005.

Cottbus, den 17. Juni 2005

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund
Präsident

Die Ordnung wurde am 17. August 2005 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. August 2005 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. August 2005.

Cottbus, den 17. August 2005
in Vertretung

Prof. Dr.-Ing. M. Schmidt
Vizepräsident

Neubekanntmachung

Auf Grund des Artikels 2 der 3. Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung vom 17. Juni 2005 wird nachstehend der Wortlaut der Immatrikulationsordnung in der ab dem 18. August 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, den 17. August 2005
in Vertretung

Prof. Dr.-Ing. M. Schmidt
Vizepräsident

Immatrikulationsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 2005

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Immatrikulationsvoraussetzungen
§ 3 Sprachliche Voraussetzungen
§ 4 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
§ 5 Studierendenausweis/Studienbuch
§ 6 Rücknahme der Immatrikulation
§ 7 Versagung der Immatrikulation
§ 8 Exmatrikulation
§ 9 Ordnungsverstöße; Ordnungsverfahren
§ 10 Rückmeldung
§ 11 Beurlaubung
§ 12 Zulassung zu Lehrveranstaltungen
§ 13 Parallelstudium
§ 14 Studiengangwechsel
§ 15 Studienplatztausch
§ 16 Nebenhörerin und Nebenhörer
§ 17 Promotion
§ 18 Postgraduales und Weiterbildendes Studium
§ 19 Gasthörerinnen und Gasthörer
§ 20 Zuständigkeiten
§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) [1]Diese Ordnung regelt die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation in folgende Studienarten:

1. Studiengänge (§ 8 BbgHG),
2. Postgraduale Studiengänge (§ 8 Abs. 5 BbgHG),
3. Weiterbildendes Studium (§ 18 BbgHG),
4. Promotion (§ 17 BbgHG),

und die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern (§ 16) sowie von Gasthörerinnen und Gasthörern (§ 19). [2]Die Studienarten können im Präsenzstudium in Form von Vollzeit- und im Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Als Immatrikulation wird in dieser Ordnung die Einschreibung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in das erste Hochschulsemester oder in ein höheres Fachsemester der gewählten Studienart gemäß Absatz 1 Satz 1 bezeichnet.

§ 2 Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) [1]Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird auf ihren oder seinen Antrag durch die Immatrikulation und für die Dauer der Immatrikulation gemäß § 58 Abs. 1 BbgHG, Mitglied der Brandenburgischen Technischen Universität (im Folgenden BTU) mit den daraus folgenden in der Grundordnung der BTU und in der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten. [2]Die Mitgliedschaft wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation wird mit der erfolgten Bezahlung

a) der Gebühr gemäß § 30 Abs.1 Buchstabe a) 1. Halbsatz BbgHG;
b) der Beiträge für das Studentenwerk gemäß § 85 Abs. 1 und 3 BbgHG i.V.m. der jeweils geltenden Beitragsordnung des Studentenwerkes Frankfurt/Oder;
c) der Beiträge für die Studierendenschaft gemäß § 62 Abs. 4 BbgHG i.V.m. der jeweils geltenden Beitragssatzung der Studierendenschaft;
d) einschließlich der Teilnehmerentgelte gemäß § 2 Abs. 2 und 3 BbgHG i.V.m. der Gebührenordnung der BTU (GebO) in ihrer jeweils gültigen Fassung

in die Studierendendatei der BTU vollzogen.

(3) Von den Gebühren gemäß § 30 Abs. 1 Buchstabe a) 1. Halbsatz BbgHG sind Studierende in folgenden Fällen des § 30 Abs. 1 Buchstabe a) 2. Halbsatz BbgHG befreit:

1. ausländische Studierende, die auf Grund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft immatrikuliert sind oder werden, soweit Gegenseitigkeit besteht;
2. ausländische Studierende im Rahmen von Förderprogrammen, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden.

(4) [1]Sind Bewerberinnen und Bewerber bereits in einen anderen Studiengang oder Teilstudiengang an anderen Hochschulen des Landes Brandenburg oder an Hochschulen des Landes Berlin immatrikuliert, so erklären sie bei der Immatrikulation, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen. [2]Gebühren und Beiträge nach Absatz 2 sind nur an der Hochschule zu entrichten, an der sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

(5) [1]Die Immatrikulation für ein Präsenzstudium erfolgt für einen Studiengang oder weiteren Studiengang gemäß § 13, für den oder für die die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllt. [2]Als Studienarten gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und ein von der BTU angebotenes weiterbildendes Studium gemäß § 16 BbgHG. [3]Die Immatrikulation ist nur für solche Studiengänge möglich, die durch Prüfungsordnungen geregelt sind und deren Einrichtung an der BTU durch die Ministerin oder den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg genehmigt wurden.

(6) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

1. die nach § 25 BbgHG für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation besitzt;
2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung, sofern sie oder er einen solchen wählt, zugelassen worden ist;
3. als ausländische(r) oder staatenlose(r) Bewerberin oder Bewerber hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweist;
4. gemäß § 25 Abs. 3 BbgHG eine fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung bestanden hat;
5. für ein weiterbildendes Studium die in den jeweiligen Ordnungen ausgewiesenen Zugangsvoraussetzungen besitzt.

(7) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn:

1. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden;
2. ein Studiengang nicht fortgeführt wird;
3. die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist;
4. die Bewerberin und der Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchte;
5. Bewerberinnen und Bewerber die im Rahmen eines Austauschprogramms zwischen der BTU und ihrer Heimatuniversität oder im Rahmen eines Auslandsstudienaufenthaltes an der BTU ohne einen Studienabschluss studieren wollen, werden für höchstens vier Semester befristet eingeschrieben.
6. Ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber ohne die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse können gemäß § 25 Abs. 7 BbgHG vorläufig zum Studium zugelassen werden, wenn sie zum Erwerb der Sprachkenntnisse einen Hochschulsprachkurs besuchen.

(8) [1]War eine Bewerberin oder ein Bewerberin demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie oder er im entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. [2]Hat sie oder er anrechenbare Leistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereiches des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie oder er bis zur erfolgten Entscheidung durch den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss der BTU in das 1. Fachsemester immatrikuliert.

§ 3 Sprachliche Voraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen die sprachliche Studierfähigkeit in der vorherr-

schenden Unterrichts- und Prüfungssprache des Studienganges besitzen, für den sie eingeschrieben werden sollen.

(2) [1]Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. [2]In internationalen Studiengängen kann Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache eingesetzt werden, sofern dies ausdrücklich in der Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges festgelegt ist. [3]In deutschsprachigen Studiengängen kann Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache für einzelne Module im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten eingesetzt werden.

(3) [1]Bewerberinnen oder Bewerber für deutschsprachige Studiengänge ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen. [2]Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe - oder ein als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen. [3]Als Nachweise werden insbesondere anerkannt:

a) das Abschlusszeugnis einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung (Gymnasium, Fachhochschule, Studienkolleg, Hochschule etc.);
b) das Zeugnis über das Bestehen der Sprachprüfung an der Universität oder an anderen deutschen Universitäten (DSH - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber);
c) das Deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II);
d) das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts;
e) das Zeugnis über die bestandene ‚Zentrale Oberstufenprüfung' (ZOP) des Goethe-Instituts;
f) ein TestDaF-Zeugnis, das eine Summe von mindestens 16 in den TestDaF-Niveaustufen (TDN) ausweist, wobei für jeden der 4 Prüfungsanteile mindestens TDN 3 erreicht sein muss.

[4]Bei Vorkenntnissen, entsprechend dem Niveau Zertifikat Deutsch als Fremdsprache des Goethe Instituts, die durch einen Einstufungstest nachgewiesen werden müssen, können die Bewerberinnen und Bewerber für zwei Semester in den DSH-vorbereitenden Deutschkurs entsprechend der Platzkapazität eingeschrieben werden.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Studienabschluss anstreben, (ERASMUS-, SOKRATES-Programme u.ä.) kann von Absatz 2, 3 abgewichen werden, soweit dies mit dem gewählten Studiengang vereinbar ist.

(5) [1]Bewerberinnen und Bewerber für internationale Studiengänge bedürfen für die Zulassung des Nachweises eines geeigneten Tests (z.B. des „Test of English as a Foreign Language" – TOEFL – mit mindestens 550 Punkten oder adäquate Nachweise). [2]Davon grundsätzlich ausgenommen sind Bewerberinnen oder Bewerber aus Ländern, in denen Englisch Amtssprache ist.

(6) [1]Für Promotionsstudierende sind Nachweise über die Kenntnisse in der deutschen Sprache grundsätzlich nicht erforderlich. [2]Ausnahmen regeln die jeweiligen Promotionsordnungen.

§ 4 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung ist der Antrag auf Immatrikulation bis zum jeweils letzten Werktag vor Beginn der Lehrveranstaltung des Winter- bzw. Sommersemesters beim Zulassungs-/Immatrikulationsamt schriftlich zu stellen.

(2) [1]Für zulassungsbeschränkte Studiengänge sind die Bewerbungsunterlagen innerhalb der Ausschlussfrist für:

- das Wintersemester bis zum 15. Juli,
- das Sommersemester bis zum 15. Januar einzureichen.

[2]Fällt der Termin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nächste Werktag.

(3) Für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt werden, muss die Immatrikulation abweichend von Absatz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen wird den Bewerberinnen und Bewerbern eine Nachfrist eingeräumt. [2]Eine Säumnisgebühr wird gemäß der Gebührenordnung der BTU in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

(5) [1]Anträge auf Immatrikulation sind:

- nach Ablauf des 30. April für das Sommersemester,
- nach Ablauf des 31. Oktober für das Wintersemester

nicht mehr zulässig. [2]Für Studiengänge mit Auswahlverfahren oder Eignungsfeststellungsprüfungen können hiervon abweichende Fristen festgelegt werden.

(6) Die Immatrikulationsanträge für örtliche Numerus Clausus (NC)-Studiengänge sind an die BTU und für bundesweite NC-Studiengänge an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) zu richten.

(7) [1]Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester;
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Teil- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist;
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert gewesen ist;
4. eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht auf Grund eines Ordnungsverfahrens gemäß § 31 BbgHG vom Studium ausgeschlossen wurde;

[2]Die erhobenen Daten unterliegen dem Datenschutz gemäß § 5 BbgHG.

(8) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form;
2. der Zulassungsbescheid, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen;
3. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder eine solche aus einem Mitgliedsland der Europäischen Union besitzen, die vorläufige Zulassung;
4. bei Bewerberinnen und Bewerbern für internationale Studiengänge den Nachweis eines geeigneten englischen Sprachtests gemäß § 3 Abs. 5;
5. bei ausländischen Zeugnisabschriften und Zeugniskopien die notarielle Beglaubigung bzw. der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen sind grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Bewerberin oder der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch zuständige deutsche Stellen nachzuweisen;
6. bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Reisepass mit Aufenthaltserlaubnis in Form eines Sichtvermerkes „zu Studienzwecken“;
7. bei Studienortwechsel die Exmatrikulationsbescheinigungen der zuletzt besuchten Hochschule und Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Abschlussprüfungen und Prüfungsvorleistungen;
8. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester in einen anderen Studiengang ist, zur Anerkennung anrechenbarer Leistungen, eine Anrechnungsbescheinigung des hierfür zuständigen Prüfungsausschusses (siehe § 2 Abs. 8);
9. die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Nachweise zur Krankenversicherung der Studierenden oder zur Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht;
10. der Nachweis der Studierenden der Fern-, postgradualen und weiterbildenden Studien über entrichtete Studentenschafts- und

Studentenwerksbeiträge und Teilnahmeentgelte auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 BbgHG und der Gebührenordnung der BTU in ihrer jeweils gültigen Fassung;

11. zwei Farblichtbilder in Passbildgröße.

(9) [1]Ist eine Angabe zweifelhaft oder kann ein Nachweis nicht in der vorgesehenen Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die geeignete Form des Beweises. [2]Die BTU behält sich vor, für die gegebenenfalls kostenpflichtige Vorprüfung von Antragsunterlagen ausländischer Bewerberinnen und Bewerber auf sachverständige Dritte zu verweisen.

(10) [1]Im Falle einer vorläufigen Immatrikulation unter Vorbehalt der Rücknahme gemäß § 6 wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich aufgegeben, die fehlenden Unterlagen binnen einer bestimmten Frist vorzulegen. [2]Wird die Auflage fristgemäß erfüllt, so ist die Bewerberin oder der Bewerber in dem gewählten Studiengang immatrikuliert.

§ 5 Studierendenausweis/Studienbuch

(1) [1]Die Bewerberin oder der Bewerber erhält bei der Immatrikulation eine Chipkarte als Studierendenausweis und ein Studienbuch. [2]Die Studienbescheinigungen sind über das Selbstbedienungsterminal abrufbar.

(2) [1]Auf der Chipkartenoberfläche werden die Matrikelnummer, ein Strichcode für die Universitätsbibliothek, der Vorname, der Name, ein Farbfoto der oder des Studierenden sowie die Gültigkeitsdauer ausgewiesen. [2]In dem Datenspeicher der Chipkarte werden als personenbezogene Daten die Matrikelnummer sowie ein Statuskennzeichen zur Nutzung von Dienstleistungen gespeichert. [3]Weitere Daten auf dem Chip sind die Hochschulnummer, die Bibliotheksnummer und die Semestergültigkeit.

(3) [1]Mit der Chipkarte sollen insbesondere folgende Funktionen genutzt werden können:

- Studierendenausweis,
- Fahrausweis für den ÖPNV,
- Benutzerausweis für die Universitätsbibliothek,
- Accountvergabe als Berechtigung von Anwendungen auf dem BTU-Campus,
- Rückmeldung,
- Prüfungsanmeldung,
- Abfrage von Prüfungsergebnissen,
- Anforderungen von Bescheinigungen,
- Adressenänderung,
- Zugang zu Räumen und Geräten,
- Geldkartenfunktion.

[2]Über die Aktivierung der vorgenannten Funktionen entscheidet der Senat und gibt dies in geeigneter Form bekannt. [3]Die Studierenden können jederzeit Auskunft über die in ihrem Chip aktivierten Funktionen verlangen.

(4) [1]Die Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis ist personengebunden. [2]Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Einschreibung gebunden. [3]Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten und wird rechtlich geahndet. [4]Die Chipkarte verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion als Studierendenausweis. [5]Sie muss im Rückmeldeverfahren für das nächste Semester im Hinblick auf ihre Legitimation als Studierendenausweis durch Aufdruck des jeweils geltenden Semesters erneuert werden.

(5) Das Studienbuch dient der Aufbewahrung von:

- bestätigten Beurlaubungen,
- Praktikumnachweisen,
- Bescheinigungen über Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen („Scheine“),
- Nachweisen über Lehrveranstaltungen („Planung des Semesters“),
- Stammdatenblättern.

(6) Der BTU – Studierendensekretariat – sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Absatz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Rücknahme der Immatrikulation

(1) [1]Die Immatrikulation ist auf schriftlichen Antrag zurückzunehmen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber dies innerhalb von zwei Mo-

naten nach Semesterbeginn beantragt, oder, wenn sie oder er das Studium nach der Immatrikulation wegen eines nachzuweisenden Grundes gemäß § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des laufenden Semesters zulässig. [2]Dem Antrag ist der Studierendenausweis beizufügen. [3]Die Immatrikulation gilt als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) [1]Die Entscheidung über die Rücknahme ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. [2]Der Bescheid kann auch maschinell erstellt werden.

(3) [1]Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe a) werden erstattet, sofern ein Fall des Absatz. 1 2. Alternative (§ 34 HRG) vorliegt. [2]Die Erstattung von Beiträgen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben b) und c) richtet sich nach der diesen Beiträgen jeweils zugrundeliegenden Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. [3]Teilnehmerentgelte gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe d) werden erstattet, sofern die Rücknahme der Immatrikulation entsprechend § 4 Abs. 1 beantragt wird.

§ 7 Versagung und Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist bei Vorliegen der Versagungsgründe des § 30 Abs. 2 BbgHG zu versagen.

(2) Die Immatrikulation kann bei Vorliegen der Widerrufsgründe des § 30 Abs. 3 BbgHG widerrufen werden.

(3) Über die Versagung und den Widerruf entscheidet der Ordnungsausschuss gemäß § 9 Abs. 2.

§ 8 Exmatrikulation

(1) [1]Die Mitgliedschaft zur BTU endet mit der Exmatrikulation. [2]Die Exmatrikulation erfolgt auf eigenen Antrag oder von Amts wegen.

(2) [1]Studierende sind von Amts wegen gemäß § 30 Abs. 4 BbgHG zu exmatrikulieren. [2]Studierende können gemäß § 30 Abs. 5 BbgHG sowie bei einem Ordnungsverstoß nach § 31 Abs. 1, 2 BbgHG exmatrikuliert werden. [3]Soweit im weiteren Studium keine Abschlussprüfung vorgesehen ist, erfolgt die Exmatrikulation mit Abschluss der letzten Lehrveranstaltung des Studienganges, es sei denn, die Absolventin oder der Absolvent ist noch für einen anderen Studiengang gemäß §§ 13 und 14 oder zum Promotionsstudium nach § 19 zugelassen.

(3) [1]Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich zu stellen. [2]Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt, jedoch frühestens zu dem Tag, an dem der Antrag eingegangen ist oder zum Ende des Semesters. [3]Wird die Exmatrikulation wegen Versäumnis der Rückmeldefrist ausgesprochen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie oder er letztmalig immatrikuliert war.

(4) [1]Die Exmatrikulationsbescheinigung, die auch maschinell erstellt werden kann, ist der Studierenden oder dem Studierenden auszuhändigen oder zu übersenden.

(5) [1]Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe a) werden nicht erstattet. [2]Die Erstattung von Beiträgen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben b) und c) richtet sich nach der diesen Beiträgen jeweils zugrundeliegenden Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. [3]Teilnehmerentgelte gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe d) werden erstattet, sofern die Exmatrikulation bis zum jeweils letzten Werktag vor Beginn der Lehrveranstaltung des Winter- bzw. Sommersemesters erfolgt.

§ 9 Ordnungsverstöße; Ordnungsverfahren

(1) Hinsichtlich der Ordnungsverstöße und der Ordnungsmaßnahmen ist § 31 BbgHG zu beachten.

(2) [1]Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 BbgHG entscheidet der Ordnungsausschuss. [2]Der Ordnungsausschuss besteht aus dem Präsidialkollegium, erweitert um einen Vertreter aus der Studierendenschaft, der vom Studierendenparlament benannt wird. [3]Das Präsidialkollegium kann hauptberuflich an der BTU tätige Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt

oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einer mehrjährigen leitenden Tätigkeit in der Verwaltung, der Rechtspflege oder der Wirtschaft, mit der Wahrnehmung seiner Befugnisse aus dieser Ordnung beauftragen.

(3) [1]Werden Tatsachen bekannt, aus denen sich der Verdacht eines Ordnungsverstoßes ergibt, hat das Präsidialkollegium unverzüglich das Ordnungsverfahren einzuleiten und den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen zu erforschen. [2]Alle Mitglieder und Angehörige der BTU sind dem Präsidialkollegium zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet; die Vorschriften der Strafprozessordnung über das Recht, das Zeugnis oder eine Auskunft zu verweigern, gelten entsprechend.

(4) [1]Die oder der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen. [2]Der oder dem Betroffenen ist zu gestatten, die Verfahrensakten und beigezogene Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Verfahrens möglich ist. [3]Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist der oder dem Betroffenen unter Mitteilung der gegen sie oder ihn erhobenen Beschuldigung und dieser zugrundeliegenden Tatsachen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) [1]Ordnungsmaßnahmen werden durch schriftlichen Bescheid verhängt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen zuzustellen ist. [2]Scheidet die oder der Betroffene vor Erlass des Bescheids aus der BTU aus, ist das Verfahren fortzusetzen, wenn eine Exmatrikulation als Ordnungsmaßnahme zu erwarten ist.

(6) [1]Die BTU teilt dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg unverzüglich mit, gegen welche Studierende unanfechtbare oder vorläufig vollziehbare Exmatrikulationsbescheide gemäß Absatz 5 ergangen sind. [2]In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Entscheidungen ergehen, durch die solche Bescheide aufgehoben werden oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederhergestellt wird.

(7) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BbgHG ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der BTU ausgeschlossen ist.

§ 10 Rückmeldung

(1) [1]Studierende, die beabsichtigen, das Studium an der BTU fortzusetzen, haben sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). [2]Durch die Rückmeldung wird der Status Studierende oder Studierender der BTU für das Folgesemester fortgeschrieben.

(2) Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(3) [1]Zur Rückmeldung ist

1. die Zahlung der Gebühren, Teilnehmerentgelte und Beiträge gemäß § 2 Abs. 2;
2. die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Krankenversicherung oder die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht

nachzuweisen. [2]§ 2 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) [1]Die Rückmeldefrist für das nachfolgende Sommersemester bzw. Wintersemester beginnt vier Wochen vor Vorlesungsende und endet mit dem letzten Vorlesungstag. [2]§ 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) [1]Bei der Rückmeldung wird der Studierendenausweis für das eingeschriebene Semester aktualisiert. [2]Nach erfolgter Rückmeldung stehen die Studienbescheinigungen zur Verfügung.

§ 11 Beurlaubung

(1) [1]Studierende können aus wichtigem Grund beurlaubt werden. [2]Wichtige Gründe sind:

1. Krankheit, unter der ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist;
2. Dienste gemäß § 34 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HRG ab 2. Fachsemester;
3. Studium an einer Hochschule im Ausland;

4. in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule
5. Abwesenheit vom Studienort auf Befürwortung der für den Studiengang zuständigen Fakultät der BTU;
6. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
7. Umstände, die für Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen, Krankenbetreuung oder Pflege gemäß § 34 Satz 1 Nr. 4 HRG.

[3]Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt; wirtschaftliche Umstände können nicht als wichtiger Grund gelten.

(2) [1]Die Beurlaubung erfolgt für volle Semester und ist in der Regel auf zwei aufeinanderfolgende Semester beschränkt. [2]Eine erneute Beurlaubung kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. länger andauernde, schwere Krankheit) gewährt werden. [3]Die Gesamtdauer der Beurlaubung soll fünf Jahre nicht überschreiten. [4]In geeigneten Fällen kann auf Antrag statt einer Beurlaubung exmatrikuliert werden, in zulassungsbeschränkten Fächern mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation.

(3) [1]Der Antrag auf Beurlaubung ist im Zeitraum der Rückmeldefrist gemäß § 10 schriftlich zu stellen. [2]Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Frist ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Antrag bis zum jeweils letzten Werktag vor Beginn der Lehrveranstaltungen gestellt werden.

(4) Mit dem Antrag auf Beurlaubung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes nachzuweisen.

(5) [1]Beurlaubte Studierende sind für die Dauer der Beurlaubung von der Zahlung der Gebühren (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a) befreit. [2]Bereits gezahlte Gebühren (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a) werden nur im Fall einer Beurlaubung gemäß Absatz 1 Nr. 1, 2 und 7 erstattet. [3]Die Erstattung von Beiträgen (§ 2 Abs. 2 Buchstaben b) und c) richtet sich nach der diesen Beiträgen jeweils zugrundeliegenden Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. [4]Teilnehmerentgelte (§ 2 Abs. 2 Buchstabe d) werden nur innerhalb der Fristen des Absatzes 3 Satz 2 erstattet.

(6) Die Beurlaubung ist in folgenden Fällen nicht möglich:

1. im 1. Fachsemester;
2. im zweiten Fachsemester, wenn die Immatrikulation bei zulassungsbeschränkten Studiengängen erst am Ende des 1. Fachsemesters erfolgte;
3. bei einer befristeten Immatrikulation.

(7) Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann.

(8) Während der Dauer der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen; die anderen Rechte, insbesondere das Recht außerhalb von Lehrveranstaltungen Prüfungen und Studienleistungen abzulegen, bestehen fort.

(9) [1]Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet, sofern sie nicht aufgrund von in Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Studienzwecken außerhalb der Hochschule erfolgen. [2]Studienaufenthalte können auf Antrag als Fachsemester oder als einzelne Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet werden. [3]Die Beantragung hat unverzüglich nach dem Beurlaubungssemester zu erfolgen. [4]Für die Anrechnung sind die Prüfungsausschüsse zuständig.

§ 12 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bedarf dann einer besonderen Zulassung durch die Fakultät, wenn:

1. wegen ihrer Eigenart nach der einschlägigen Studienordnung eine begrenzte Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorgesehen ist;
2. zur ordnungsgemäßen Teilnahme nach der geltenden Studienordnung ein bestimmter Wissensstand oder bestimmte Fähigkeiten vorausgesetzt werden;
3. die Zahl der Arbeitsplätze aus räumlichen oder anderen sachlichen Gründen begrenzt ist.

(2) Liegen mehr Zulassungsanträge vor, als Plätze für Teilnehmerinnen und Teilnehmer

vorhanden sind, werden bevorzugt die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, deren Studiengang die Lehrveranstaltung als Pflichtfach oder Wahlpflichtfach vorschreibt.

§ 13 Parallelstudium

(1) Die gleichzeitige Immatrikulation in den gleichen Studiengang an mehreren Hochschulen ist ausgeschlossen.

(2) Studierende, die in einem zulassungsfreien Studiengang immatrikuliert sind, können auf Antrag in die BTU immatrikuliert werden, wenn die zuständige Fakultät der BTU bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium).

(3) Studierende, die bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen immatrikuliert sind, dürfen zusätzlich in einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur immatrikuliert werden, wenn:

1. sie für diesen Studiengang zugelassen sind,
2. der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt.

(4) [1]Der für den Parallelstudiengang an der BTU zuständige Prüfungsausschuss trifft die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 sowie darüber, ob ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist. [2]Letzteres kann in der Regel nicht angenommen werden, wenn die bisherigen Studienleistungen nicht mindestens mit dem Notendurchschnitt „gut" bewertet wurden.

(5) Bei einem Parallelstudium ausschließlich an der BTU sind die Gebühren und Beiträge gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) nur einmal zu entrichten.

§ 14 Studiengangwechsel

(1) [1]Der Wechsel eines Studienganges ist bis zum Ablauf der Rückmeldefrist gemäß § 4 für den neuen Studiengang zu beantragen. [2]Bei einem Wechsel in einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung für das erste Fachsemester ist dem Antrag ein entsprechender Zulassungsbescheid für das erste Fachsemester beizufügen. [3]Bei einem Wechsel in ein höheres Fachsemester sind die entsprechenden Studienleistungen nachzuweisen und im übrigen die Voraussetzungen der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.

(2) [1]Der für den neuen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über anzuerkennende Studien- und Prüfungsleistungen sowie die daraus folgende Fachsemestereinstufung. [2]Auf eine Entscheidung kann verzichtet werden, wenn aus dem bisherigen Studium keine Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt werden können.

(3) Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die Erstimmatrikulation gemäß §§ 2 bis 7 entsprechend.

(4) Bei Studierenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung muss zusätzlich zum Antrag auf Studiengangwechsel eine Bestätigung des akademischen Auslandsamtes über die Prüfung einer möglichen Fachbindung vorgelegt werden.

§ 15 Studienplatztausch

(1) Ein Studienplatz für einen zulassungsbeschränkten Studiengang kann zwischen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG getauscht werden, wenn Studiengang, Fachsemester und Studienleistungen übereinstimmen.

(2) Die Bestimmungen über die Erstimmatrikulation gemäß §§ 2 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 16 Nebenhörerin oder Nebenhörer

(1) [1]Studierende anderer Hochschulen sowie Schülerinnen und Schüler von Gymnasien können als Nebenhörer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen bzw. Module zugelassen werden. [2]Nebenhörer sind keine Mitglieder der BTU.

(2) [1]Der Zulassungsantrag ist für jedes Semester vor Beginn der betreffenden Lehrveranstal-

tung bzw. dem Modul zu stellen und durch den entsprechenden Lehrstuhl bzw. Modulverantwortlichen zu bestätigen. [2]Nebenhörerinnen oder Nebenhörer sind von den Gebühren und Beiträgen gemäß § 2 Abs. 2 befreit. [3]Für die Zulassung finden im Übrigen die §§ 2 bis 7 entsprechende Anwendung. [4]Eine Studienbescheinigung der Hochschule an der die Studierenden als Haupthörerin oder als Haupthörer immatrikuliert sind, ist vorzulegen.

(4) An Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl dürfen Nebenhörerinnen und Nebenhörer nur teilnehmen, soweit dadurch nicht Studierende der BTU ausgeschlossen werden.

(5) Nebenhörerinnen und Nebenhörer können in den zugelassenen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen Studien- und Prüfungsleistungen erwerben und Kreditpunkte erwirtschaften.

§ 17 Promotion

(1) [1]Die Immatrikulation zur Promotion sollen Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums oder eines Graduiertenkollegs beantragen, sofern sie vom jeweils zuständigen Fakultätsrat zum Promotionsstudium zugelassen sind. [2]Vom Promotionsstudium in der Regel ausgenommen sind akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BTU, die insgesamt mit über fünfzig von Hundert einer Planstelle über den Haushalt der BTU oder über Drittmittel finanziert werden. [3]Zu folgenden Punkten soll der Fakultätsratsbeschluss Aussagen enthalten:

1. Benennung einer verantwortlichen Hochschullehrerin oder eines verantwortlichen Hochschullehrers als Betreuerin oder Betreuer;
2. Ergebnis der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion entsprechend der Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät in ihrer jeweils gültigen Fassung. Falls die Zulassung zur Promotion an Auflagen (insbesondere bei Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen) geknüpft ist, sollen Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen angegeben sein.

(2) Eine Immatrikulation in den Internationalen Promotionsstudiengang können nur Bewerberinnen und Bewerber, die über das PhD-Programm zugelassen wurden, beantragen.

§ 18 Postgraduales und Weiterbildendes Studium

(1) Absolventinnen oder Absolventen eines Hochschulstudiums oder mit einer gleichwertigen Qualifikation können sich zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, in postgradualen Studiengängen gemäß § 8 Abs. 5 BbgHG immatrikulieren.

(2) In allen anderen Fällen steht den Bewerberinnen und Bewerbern unter den Voraussetzungen des § 16 BbgHG das weiterbildende Studium offen, für welches Teilnehmerentgelte gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe d) anfallen.

§ 19 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann als Gasthörerin und Gasthörer eine nichtimmatrikulierte Person zugelassen werden, auch wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 25 BbgHG nicht nachweisen kann.

(2) [1]Vor Zulassung der Gasthörerschaft wird eine Konsultation mit der Zentralen Studienberatung zur Abstimmung des Lehrumfanges empfohlen. [2]Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer für einzelne Lehrveranstaltungen kann während des gesamten Immatrikulationszeitraums unter Verwendung des bei der BTU erhältlichen Formblattes gestellt werden. [3]Der Gesamtumfang der zu besuchenden Lehrveranstaltungen darf nicht mehr als acht Semester-Wochenstunden betragen.

(3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer sind folgende Daten zu erheben:
Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, den Studiengang sowie die Staatsangehörigkeit.

(4) [1]Die Zulassung erfolgt durch Aushändigung eines Ausweises für Gasthörerinnen und Gasthörer. [2]Sie oder er wird nicht Mitglied der BTU. [3]Die Zulassung endet mit Ablauf des Semes-

ters, für das sie oder er zugelassen ist. [4]§§ 7 bis 9 finden entsprechende Anwendung.

(5) Für die Zulassung als Gasthörerin und Gasthörer ist die Gasthörergebühr nach der Gebührenordnung der BTU in ihrer jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

(6) [1]Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. [2]Gasthörerinnen und Gasthörer können jedoch Studienleistungen („Scheine“) erbringen und sich die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Übungen bzw. Modulen durch die Lehrkraft im Gasthörerausweis bestätigen lassen.

(7) Seniorinnen und Senioren gemäß § 6 Nr. 7 GebO können in der Kontaktstelle der Seniorenuniversität die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer beantragen.

§ 20 Zuständigkeiten

(1) Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist die Präsidentin oder der Präsident verantwortlich; sie werden von dem nach der Geschäftsordnung der BTU zuständigen Bediensteten getroffen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident ist ermächtigt, auf Grund dieser Immatrikulationsordnung Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten)